



Reformvorschläge für alleinerziehende Familien¹

Die Zahl der Ein-Eltern-Familien in Deutschland wächst von Jahr zu Jahr; mittlerweile ist jede fünfte Familie alleinerziehend. 2,3 Millionen minderjährige Kinder wachsen in dieser Familienform auf. In 89 Prozent der Fälle sind es die Mütter, die die Verantwortung für die Fürsorge der Kinder, für die Erwerbsarbeit und den Haushalt überwiegend allein tragen. Dabei gehen rund 61 Prozent der alleinerziehenden Mütter einer Erwerbstätigkeit nach – 42 Prozent davon arbeiten in Teilzeit mit einem durchschnittlichen Stundenumfang von 29,5 Stunden pro Woche – fünf Stunden mehr als Teilzeit arbeitende Mütter in Paarfamilien.

Was diese alleinerziehenden Mütter und Väter im Alltag an Herausforderungen bewältigen, um neben allem anderen für ihre Kinder da zu sein und sie bestmöglich zu unterstützen, verdient Respekt und gezielte Unterstützung. Ihre Fürsorge-, Erziehungs- und Bildungsarbeit muss anerkannt und wertgeschätzt werden.

Doch daran mangelt es in unserer Gesellschaft: Das Einkommensarmutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern ist nach wie vor sehr hoch. Knapp

42 Prozent von ihnen gelten nach der gängigen Definition als arm bzw. armutsgefährdet. Entsprechend beträgt der Anteil von Alleinerziehenden im SGB-II-Bezug im Bundesdurchschnitt 37,6 Prozent – er ist fünf Mal höher als bei Paarhaushalten mit minderjährigen Kindern (7,3 %). Von den insgesamt 1,92 Millionen Kindern und Jugendlichen im SGB-II-Bezug lebt die Hälfte (968.750) in Ein-Eltern-Familien. Kinderarmut ist damit ganz wesentlich auf die Armut von Alleinerziehenden zurückzuführen.

Um Ein-Eltern-Familien möglichst zügig einen Weg aus Armut bzw. SGB-II-Bezug zu ermöglichen, sollten zeitnah folgende Reformwege eingeschlagen werden:

Beim **Betreuungsunterhalt** für den Elternteil, der mit dem Kind überwiegend zusammenlebt, ist die derzeitige restriktive Regelung abzulehnen: Kinder brauchen Zeit mit ihren Eltern, und diese Fürsorge erledigt sich nicht nebenbei. Eine Vollzeiterwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern und Vätern mit dreijährigen Kindern ist selbst mit einem Kita-Platz oftmals eine große Herausforderung, vor allem, wenn schwierige Familienphasen (wie Trennungen)

¹ Der Text basiert auf der Studie von Anne Lenze und Antje Funcke (2016): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Gütersloh.

bewältigt werden müssen, Kinder besondere Aufmerksamkeit benötigen oder mehrere Kinder versorgt werden. Hier muss der Gesetzgeber noch einmal aktiv werden und barunterhaltspflichtige Elternteile für eine gewisse Übergangsphase stärker als bisher am Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils beteiligen. Dabei geht es nicht um eine Dauer-Alimentation des betreuenden Elternteils, sondern um eine zeitweilige Unterstützung, bis neue Arrangements gefunden sind.

Die materielle Lage von Ein-Eltern-Familien kann grundlegend nur verbessert werden, wenn der monetäre Bedarf des Kindes von dritter Seite gedeckt wird. Die Höhe des **Kindesunterhalts** sollte dabei das gesamte Existenzminimum der Kinder decken, auch jene Aufwendungen für die Persönlichkeitsentwicklung, die Freizeitgestaltung und die außerhäusliche Betreuung. Der zunehmenden Entlastung der barunterhaltspflichtigen Elternteile von den Kosten der Erziehung der Kinder ist entgegenzutreten. Beteiligt sich hingegen der getrenntlebende Elternteil in hohem Maße an der Erziehung und Betreuung des Kindes, und bestreitet er einen Teil der monetären Bedarfe des Kindes, so ist dies zu berücksichtigen.

Mit Blick auf den Kindesunterhalt besteht zudem dringender Forschungsbedarf, warum er regelmäßig nicht oder nicht in vereinbarter Höhe gezahlt wird. Prinzipiell sind hier zwei Ursachen und daran anschließende Reformoptionen denkbar:

1. Der Kindesunterhalt wird trotz finanzieller Leistungsfähigkeit des nicht betreuenden Elternteils nicht bzw. nicht in Höhe des Mindestunterhalts gezahlt. In diesem Fall müssen wirksame Durchsetzungsmechanismen der Unterhaltsansprüche eingeführt werden, so dass der Unterhaltspflichtige zahlt und das Geld bei den Kindern ankommt.
2. Der nicht betreuende Elternteil ist nicht zahlungsfähig. Aufgrund eines zu niedrigen Einkommens kann es z. B. unmöglich sein, existenzsichernden Unterhalt für die Kinder zu bezahlen. Das Einkommen reicht dann nicht aus, um zwei Haushalte für die getrennt lebende Familie zu finanzieren. In diesem Fall muss der Staat mit Blick auf das Wohl der Kinder einspringen und den monetären Bedarf des Kindes durch eine Sozialleistung wie den Unterhaltsvorschuss decken. Beim Unterhaltsvorschuss müssen dafür

allerdings die gleichheitsrechtlich bedenklichen Regelungen zu Bezugsdauer und Altersgrenzen wegfallen. Diese Leistung sollte allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, für die kein oder ein zu geringer Unterhalt gezahlt wird. Dies wäre ein wirksamer Schritt im Kampf gegen die Kinderarmut. Zudem darf das Kindergeld – wie im Unterhaltsrecht – nur noch hälftig und nicht vollständig abgezogen werden.

Im Unterhaltsrecht müssen zudem die **tatsächlichen Lebens- und Sorgemodelle** beachtet werden, in denen Kinder leben. Wir wissen aktuell viel zu wenig, in welchen Betreuungskonstellationen die Kinder aufwachsen, wie sie selbst diese Modelle erleben und welche Mehrkosten und Mehrbedarfe (z. B. in beiden Wohnungen Kinderzimmer, Spielwaren, Kleidung sowie Kosten für Mobilität) damit verbunden sind, wenn sie regelmäßig Zeit in zwei Haushalten verbringen. Diese Umgangs-Mehrbedarfe fallen aber an, müssten kalkuliert und entsprechend gewährt werden. Nur dann stehen allen Kindern und Familien auch alle Sorgemodelle offen.

Die besondere Lebenssituation alleinerziehender Mütter und Väter müsste im **Steuerrecht** weiter verstärkt berücksichtigt werden, z. B. in Form einer Dynamisierung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende. In der gesetzlichen **Sozialversicherung** sollte das Existenzminimum von Kindern bei der Beitragserhebung freigestellt werden; Alleinerziehende sollten dann bei ausbleibendem Unterhalt des anderen Elternteils den gesamten Freibetrag geltend machen können. Dadurch würde sich ihr verfügbares Einkommen deutlich erhöhen.

Im **Sozialrecht** muss das Leistungsgeflecht aus Grundsicherung, Mehrbedarfzuschlag, Kinderzuschlag, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss etc. vereinfacht werden. Das Zusammenspiel dieser Fördermöglichkeiten und die unterschiedlichen Anrechnungsmodalitäten tragen aktuell dazu bei, dass gerade Alleinerziehende in der „Sozialleistungsfalle“ gefangen sind und dem SGB-II-Bezug oft nicht entkommen. Bei zukünftigen Reformen des Kinderzuschlags sollte z. B. eine Auszahlung des Mehrbedarfzuschlags im Rahmen des Kinderzuschlags ermöglicht werden. Mittelfristig ist daran zu denken, bestimmte kindbezogene Leistungen zusammenzufassen und durch eine Behörde administrieren zu lassen.

Alleinerziehende sollten durch die Jobcenter gezielt in qualifizierte Beschäftigung oder Weiterbildung vermittelt werden. Nur der Weg in eine **auskömmliche Beschäftigung** eröffnet alleinerziehenden Elternteilen langfristig ein Leben ohne Armutsrisiko. Bei allen diesen Unterstützungsangeboten muss die Lebenssituation von Alleinerziehenden und ihre häufig alleinige Fürsorge gegenüber ihren Kindern berücksichtigt werden.

Der Ausbau einer **qualitativ hochwertigen und ganztägigen Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur** für alle Kinder muss fortgeführt werden. Dabei ist die Qualität mit Blick auf die Bildungs- und Teilhabechancen der Kinder von zentraler Bedeutung. Sie trägt zudem zu einer Entlastung der alleinerziehenden Elternteile bei und eröffnet Möglichkeiten, Fürsorge- und Erwerbsarbeit besser vereinbaren zu können.

Langfristig ist es sinnvoll, ein **neues Konzept der Existenzsicherung von Kindern** einzuführen. Dabei muss es das Ziel sein, allen Kindern gutes Aufwachsen und faire Bildungs- und Teilhabechancen zu ermöglichen. Ein solches Konzept muss die altersgerechten Bedarfe, Rechte und Interessen von Kindern in den Mittelpunkt rücken – unabhängig von der Familienform, in der die Kinder leben. Bis solche grundlegenden Reformen angegangen werden, muss erhebliche politische Überzeugungsarbeit geleistet werden.

Impressum

© 2016 Bertelsmann Stiftung

Bertelsmann Stiftung
Carl-Bertelsmann-Straße 256
33311 Gütersloh
www.bertelsmann-stiftung.de

Verantwortlich
Antje Funcke

Titelfoto
photophonie / Fotolia

Gestaltung
Markus Diekmann, Bielefeld